

## Die zehn größten Irrtümer in der KfZ-Versicherung

### 1 **Teilkasko oder Vollkasko?**

Wird ein Schaden am Auto verursacht, ohne dass mitversicherte Fahrzeugteile gestohlen werden, ist dies ein reiner Vandalismusschaden. Anders als viele vermuten, fällt dies in die Zuständigkeit der Vollkasko- und nicht der Teilkaskoversicherung. Bei Entwendung eines Außenspiegels ist dagegen nur die Teilkaskoversicherung zuständig, sofern der Täter diesen weiter nutzen kann. Hat ein Ast das Fahrzeug beschädigt, zahlt die Teilkaskoversicherung nur, sofern ein Sturm mit mindestens Windstärke acht das Geschehen verursacht hat. Ist dies nicht der Fall, kann über die Vollkaskoversicherung reguliert werden.

### 2 **Kasko zahlt auch bei Folgeschäden nach Marderbissen!**

Hat ein Marder an einem Fahrzeug wichtige Teile durchgebissen oder beschädigt und er eignet sich anschließend ein größerer Schaden, zahlt die Kaskoversicherung in der Regel nur, wenn explizit auch Folgeschäden mitversichert sind.

### 3 **Teilkasko übernimmt Kosten nach Diebstahl eines mobilen Navigationsgerätes!**

Wird ein mobiles Navigationsgerät aus dem Fahrzeug gestohlen, zahlt die Teilkaskoversicherung nicht, da es nicht fest im Fahrzeug eingebaut war. Tipp: Sie können Ihr mobiles Navi aber in die versicherte Teileliste Ihrer Versicherung aufnehmen lassen. Unter Umständen kann hier auch eine abgeschlossene Hausratversicherung zu Rate gezogen werden.

### 4 **Die Vollkasko zahlt auch bei Überfahren einer roter Ampel**

Nein. Nach einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2009 ist eine 50-prozentige Kürzung der Entschädigung zulässig, wenn ein Versicherungsnehmer grob fahrlässig eine rote Ampel überfahren und damit ein Unfall verursacht hat. Die Kosten werden dabei meist nur anteilmäßig gemäß dem Verschulden übernommen. Nur wenn nachweislich keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird der Versicherer die Kosten komplett übernehmen.

### 5 **Wohnwagen sind über den PKV versichert (Gespannschaden)!**

Auch dies ist ein Irrtum. Ein Wohnwagen, auch wenn er an den PKW angehängt wird, muss eigenständig zugelassen und versichert werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn er fest auf einem Campingplatz abgestellt wird. Bei einem verschuldeten Unfall zahlt in der Regel die Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeugs die Kosten des oder der Geschädigten. Die Haftpflichtversicherung des Wohnwagens springt ein, wenn der Wohn-

wagen allein einen Schaden verursacht hat. Schäden zwischen dem PKW und Wohnwagen sind dagegen in der Regel ausgeschlossen.

**6**

### **Der Versicherer darf den Beitrag nicht nachfordern, wenn ich mehr Kilometer im Jahr fahre, als vereinbart!**

Nein. Wer seine Jahreskilometerleistung regelmäßig überschreitet, muss damit rechnen, dass der Versicherer den Stand erfragt und bei Überschreitung rückwirkend Nachzahlungen fordert. Bei nachgewiesenen vorsätzlich falschen Angaben ist sogar eine Vertragsstrafe möglich.

**7**

### **Der Rabattschutz bleibt auch nach einem Versicherungswechsel erhalten!**

Nein. Bei einem Wechsel wird der Versicherungsnehmer wieder in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft, in der er OHNE Rabattschutz beim alten Versicherer eingeordnet worden wäre. Das gleiche gilt auch, wenn der vorherige Anbieter eine Sondereinstufung vorgenommen hat.

**8**

### **Es gibt keine Obergrenze, wie viele Schäden beim Versicherer eingereicht werden dürfen!**

Doch, mehr oder weniger schon. Viele Anbieter behalten sich bei einer hohen Schaden-dichte eine sogenannte Sanierung vor. So kann der Vertrag durch den Versicherer gekündigt werden. Aber auch der Versicherungsnehmer kann nach einem Schaden kündigen. Ausnahme: Da die Kfz-Haftpflichtversicherung eine Pflichtversicherung ist, muss der Versicherer zumindest die gesetzlichen Mindestdeckungssummen abdecken (Kontrahierungszwang).

**9**

### **Wenn ich mein Fahrzeug verkauft habe, ist allein der Käufer für Schäden verantwortlich!**

Dies stimmt nicht, solange das Auto bei der zuständigen Kfz-Stelle noch nicht abgemeldet wurde. Dennoch gibt es in der Kfz-Versicherung eine sogenannte Nachhaftung, die auf einen Monat begrenzt ist, sofern der Versicherer über die Veräußerung des PKW informiert ist.

**10**

### **Kinder können den Schadenfreiheitsrabatt des Zweitwagens vollständig übernehmen!**

Nein. Die Übertragung des Schadenfreiheitsrabatts ist nur für die Anzahl schadensfreier Jahre möglich, die der Sohn oder die Tochter ab Führerscheinbeginn hätte selbst erfahren können.